Export Health Certificate

	I.1. Versender				I.2. IMSOC-Bezugsnummer			
	Name				I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
	Adresse							
	Land		ISO- Ländercode					
ļ			Landercode					
	I.5. Empfänger				I.3. Zentrale zuständige Behörde			
	Name				I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	Adresse		ICO					
	Land		ISO- Ländercode					
ŀ	I.7. Ursprungsland			ISO-	I.9. Bestimmungsland		ISO-	
⇉│	i.r. orsprungsiana	·		Ländercode	1.5. Destinitungstatu		Ländercode	
Teil I								
	I.8. Ursprungsregio	on		Code	I.10. Region des Bestimmungsorts			
	I.11. Versandort				I.12. Bestimmungsort			
	Name				Name			
	Adresse				Adresse			
	Zulassungsnumm Land	er	ISO-		Zulassungsnummer Land	ISO-		
	Lanu		Ländercode		Dallu	Ländercode		
ŀ	I.13. Ladeort				I.14. Datum und Uhrzeit des Abtran	snorts		
	Name				1.1 1. Datam and Onizen acs Abildi	opor to		
	Adresse							
	Zulassungsnumm	er						
	Land		ISO-					
			Ländercode					
Ī	I.15. Transportmittel Typ Dokument Identifikation				I.16 Entry Point			
ŀ	I.18. Beförderungs	hedingungen	l		I.17. Begleitdokumente			
	Umgebungstempe				-			
	5 5 F				Bezugsnum mer des Ausstellungs Handelspani datum			
					Handelspapi datum ers			
					Land	Ausstellungs ort		
-	I.19. Containernun	nmer/Plombennun	nmer		ı			
ŀ	I.20. Waren zertifi	ziert für/als						
	Breeding							
ŀ	I.21. Für die Durch	fuhr durch oin De	ittland \Box		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgl	iedstaaten 🗆		
		nam aaren em Dr	ISO-		1.22. Fur the Durchwiff durch Mitgh	icustaateII 🗀		
	Country		Ländercode					
	EU Exit Authority		BCP code		Country	ISO- Ländercode		
	EII Entry		BCP code					
l	Authority I.24. Gesamtmenge	ــــــــــــــــــــــــــــــــــــــ	Der code		I.25. Bruttogesamtgewicht			
	1.24. Gesammenge				1.23. DI UNOSCOMINISCIMINI			
	I.28. Angaben zur		ing					
	1. 01 LEBENDE TI							
			n, Gänse, Truthühner ı	ınd Perlhühner), lebend			
	mit einem G 010514 Gä:	ewicht von 185 g o	aer weniger					
	010514 Ga. 0105140							
	Erzeugnis	-	Art		Rasse/Kategorie	Menge		
	Fizengins		1111		Musse/Mategorie	wielige		
ŀ	·				1	1		

de

	EURUPAISCILE UNION					GDITCU3UE (V4.U)				
		II. Gesundheits	sinformatione	n						
		II.1	Tiergesund	lheitsbescheinigung						
			Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eintagsküken(1) folgende Anforderungen erfüllen:							
		II.1.1	Sie genüge	n der Richtlinie 2009/158/EG;						
	u	II.1.2	sie sind ge	schlüpft in						
Part II: Certification	icatio	(2)(3)entw eder	o [dem Ge	ebiet mit dem Code ;]						
	rtii	(3)(4)oder	o [dem/de	en Kompartiment(en) ;]					
	Part II: Ce		kompartin ebenso stre	estände, aus denen die Bruteier stam nent eingeführt wurden, erfolgte die eng waren wie die diesbezüglichen i rungsbeschlüsse;	Einfuhr unter Veterinärbedi	ngungen, die mindestens				
		II.1.3	sie stamme	en aus						
		(2)(3)(11) entweder	o [dem Ge	ebiet mit dem Code ,]						
		(3)(4)oder	o [dem/de	en Kompartiment(en) ,]					
			a)	das/die zum Zeitpunkt der Ausstell Krankheit im Sinne der Verordnur		i von der Newcastle-				
			b)	in dem/denen ein Programm zur Ü (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wi	•	enza gemäß der Verordnung				
		II.1.4	sie stamme	en aus						
		(2)(3)entw eder	○ [dem Ge	ebiet mit dem Code ,]						
		(3)(4)oder	o [dem/den Kompartiment(en) ,]							
		(3)entwed er	○ [II.1.4.1	-	zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und pathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]					
		(3)oder	○ [II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstell niedrigpathogener aviärer Influen und in dem/denen						
		(3)entwed er		○ [a) nach einem Ausbruch/nach Keulungsprogramm zur Bekämpfu						
		i)	eine angen	nessene Reinigung und Desinfektior	n aller zuvor infizierten Betrie	ebe erfolgte und				
		ii)	Influenza z Population Berücksich	schlossener Reinigung und Desinfek zumindest in Form stichprobenartig en mit Negativbefund durchgeführ ntigung der besonderen epidemiolog /Ausbrüche), und	er, repräsentativer Probenah t wurde, um die Infektionsfre	men bei den gefährdeten iheit nachzuweisen (unter				
		iii)	Länder (po	ein Anfangsdatum in Spalte 6B der pultry and poultry products - Geflüg ng (EG) Nr. 798/2008 eingetragen wu	el und Geflügelerzeugnisse)(1					
(3)und/od						ogenen aviären Influenza				
		(3)entwed er		 [b) zur Bekämpfung der Seuche geschlachtet wurde und 	ein Keulungsprogramm durc	hgeführt oder das Geflügel				
		i)	eine angen	nessene Reinigung und Desinfektior	n aller zuvor infizierten Betrie	ebe erfolgte und				
		ii) nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche),]								

de 2/9

II. Gesundheit	sinformationer	1					
(3)und/od er		□ [b) die 1	ı Eier stammen von Bestär	nden, die in einem Betrieb ge	halten wurden,		
		□ [i)		O Tagen vor dem Sammeln de ft sind, kein Fall niedrigpatho			
		□ [ii)	auferlegten amtlichen I niedrigpathogener aviä 1 km in den letzten 30 T	et befindet, das keinen durch Beschränkungen im Zusamm rer Influenza unterliegt, und Tagen vor dem Sammeln der Et sind, in keinem Betrieb nie st;]	enhang mit einem Ausbruch um den im Umkreis von Eier, aus denen die		
		□ [iii)	den letzten 30 Tagen vo	ologische Verbindung zu eine or dem Sammeln der Eier, aus pathogene aviäre Influenza a	s denen die Eintagsküken		
II.1.5	a)	sie wurder	n nicht gegen aviäre Influ	ienza geimpft;			
	b)	sie stamme	en aus Beständen, die fol	gende Anforderungen erfülle	en:		
	(3)entwed er	o [Sie wui	rden nicht gegen aviäre I	nfluenza geimpft;]			
	(3)oder		rden nach einem Impfpla Wochen mit (Impfstoffe) gegen aviäre	in gemäß der Verordnung (E (Bezeichnung und Art d Influenza geimpft;]			
II.1.6	amtlich zu	dem/den in	Teil I Feld I.11 angegebe urde(n), die den Vorschri	nen Betrieb(en) geschlüpft, d ften in Anhang II der Richtlir			
	a)	dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;					
	b) der/die zum Zeitpunkt der Verser unterlag(en);			ndung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen			
	c) um die im Umkreis von 10 km (ge Nachbarlandes) zumindest in der Influenza oder der Newcastle-Kra			etzten 30 Tagen kein Ausbru	_		
II.1.7	sie sind au	s Eiern von	Beständen geschlüpft, di	e folgende Anforderungen ei	rfüllen:		
	a)	amtlich zu	gelassenen Betrieben gel	en sechs Wochen vor der Einf halten, deren Zulassung zur I sgesetzt noch entzogen war;			
	b)	sie unterla	gen zum Zeitpunkt der V	ersendung keinen tiergesun	dheitlichen Beschränkungen		
	c)		n im Rahmen eines Seuch der Richtlinie 2009/158/E	nenüberwachungsprogramm G untersucht auf:	s gemäß Anhang II		
	(3)entwed er	o [Salmor	iella Pullorum, S. Gallina	rum und Mycoplasma gallise	pticum (Hühner)]		
	(3)oder		iella arizonae (Serogrupp is und M. gallisepticum (l	oe O:18 (K)), S. Pullorum und Puten)]	S. Gallinarum, Mycoplasma		
			o [Salmonella Pullorum und S. Gallinarum (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)]				
				n genannten Erregern sowie nnten Erregern schließen lie			
(3)entwed er	○ [d)	sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]					
(3)oder	○ [d)	sie wurder	n gegen die Newcastle-Kr	ankheit wie folgt geimpft:			

de 3/9

	II. Gesundheit	sinformationer	1						, ,
Part II: Certification	Bezeichnu ng des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ J]	ng und Art	ummer	Name und Hersteller des Impfstoffs	I		
	(5)und/od	□ [e)	sie wurden	mit amtlich	ı zugelasser	nen Impfstoff	en wie folgt geim	pft:	
	er Bezeichnu ng des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ J]	Impfung gegen	Chargenn ummer	Name, Hersteller und Art der zugelasse nen Impfstoffe	I		
	II.1.8	sie sind aus	s Eiern gescl	nlüpft, die fo	olgende Anf	orderungen e	erfüllen:		
		a)	Sie wurden gekennzeic		rsendung zı	ır Brüterei na	ach Anweisung d	er zuständig	gen Behörde
		b)	sie wurden	nach Anwe	eisung der z	uständigen B	ehörde desinfizie	ert;	
	(5) □ [II.1.9		mit amtlich chenfalls wi	_	•	ffen am	gegen		geimpft
	II.2	Zusätzliche	Garantien l	bezüglich de	er Gesundh	eit der Bevölk	kerung		
	(6) □ [II.2.1								

de 4/9

ĿU	ROPÄISCH	IE UNION						GBHC030E (v4.0
	II. Gesundheit	sinformatione	n					
	Bezeichnu ng des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenah me im Bestand mit bekannte m Untersuch ungsergeb nis [TT.MM.JJJ	aller	Ergebnis a	aller Untersuchu	ungen im Bestand(*	7)
	positiv	Ergebnis a	ller Untersu	chungen im	Bestand(7)			
	negativ							
			positiv	negativ				

de 5/9

				GDIICOSOL (V4.0)					
II. Gesundheit	sinformatione	1							
		onderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der nung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf die Eintagsküken angewandt.							
	(1) Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden								
	(3)entwed er	o [den Eintagsküken keine antimi verabreicht;]	krobiellen Mittel, auch nicht	durch In-ovo-Injektion,					
	(3)(8)oder	o [den Eintagsküken, gegebenenfalls auch durch In-ovo-Injektion, folgende antimikrobiel Mittel verabreicht: ;]]							
(6) □ [II.2.2	sofern es sich um Eintagsküken handelt, die für die Zucht bestimmt sind, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1 weder Salmonella Enteritidis noch Salmonella Typhimurium nachgewiesen.]								
II.3	Zusätzliche	he Garantien bezüglich der Tiergesundheit							
		arüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche lerärztin Folgendes:							
(12) □ [II.3.1		nend bezeichneten Eintagsküken sir Abschnitt I Nummer 8 der Verordnu							
II.4	Zusätzliche	e Anforderungen bezüglich der Tier	gesundheit						
	Darüber hi Tierärztin	naus bescheinigt der unterzeichnet Folgendes:	e amtliche Tierarzt/die unter	zeichnete amtliche					
(9) □ [II.4.1	_	ie Verwendung von ND-Impfstoffen I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008							
(2)(3)entw eder	○ [dem Ge	biet mit dem Code ,]							
(3)(4)oder	o [dem/de	n Kompartiment(en) ,]						
	erfüllt das	Zuchtgeflügel, von dem die Eintagsl	küken stammen, folgende Ant	forderungen:					
	a)	Es wurde zumindest in den letzten	zwölf Monaten nicht mit der	artigen Impfstoffen geimpft;					
b) es stammt aus einem Bestand ode Kloakenabstrichen von mindeste Versendung in einem amtlichen untersucht wurde(n), wobei kein			s 60 Vögeln jedes Bestands fri abor mittels Virusisolierung a	ühestens 14 Tage vor der auf die Newcastle-Krankheit agewiesen wurden, die einen					
	c)	es ist in den letzten 60 Tagen vor d gekommen, das die Anforderunger	<u>o</u>	9					
	d)	es war während der 14 Tage gemä beaufsichtigte Quarantäne gestellt		etrieb unter amtlich					
(9) □ [II.4.2		r, aus denen die Eintagsküken gesch erung mit Eiern oder Geflügel in Be illen.]							
(10) □ [II.5	Bescheinig	ung der Transportfähigkeit							
	Darüber hi Tierärztin	naus bescheinigt der unterzeichnet Folgendes:	e amtliche Tierarzt/die unter	zeichnete amtliche					
II.5.1		nend bezeichneten Eintagsküken we die folgende Anforderungen erfülle		sauberen Einwegkisten					
	a)	Sie enthalten nur Eintagsküken ein aus ein und demselben Betrieb;	n und derselben Spezies, Kate	gorie und Nutzungsrichtung					
	b)	sie sind mit folgenden Angaben ve	rsehen:						
	-	Bezeichnung des/der Herkunftslan	ndes, -gebiets, -zone oder -kor	npartiments,					
	-	die betreffende Geflügelspezies,							
	-	Anzahl der Küken,							
	-	die Kategorie und Nutzungsrichtu	ng, für die sie bestimmt sind,						

de

II. Gesundheitsinformationen

- Namen, Anschrift und Zulassungsnummer des Erzeugerbetriebs,
- Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs,
- das Bestimmungsland in Großbritannien;
- c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann.

Die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.]

Erläuterungen

II: Certification

Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten als Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die in Großbritannien beibehalten wurden (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt) und sind abrufbar auf der entsprechenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).

Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein. Teil I:

- Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Ursprungszone oder des Ursprungskompartiments nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(13)
 - Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Brütereien und des Vermehrungsbetriebs angeben.

Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben.

- Feld I.19: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05 oder 01.06.39.
- Feld I.28: (Kategorie): Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Legebestand/Broiler/Sonstige.

7 / 9

	IKOI AISC.	HE UNION		GBHC030E (v4.0)
	II. Gesundhe	itsinformatione	en	
	Teil II:			
		(1)	"Eintagsküken" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.	
		(2)	Code des Gebiets nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk ver zu Geflügel und Geflügelerzeugnissen (poultry and poultry produ Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(13)	
Lion I		(3)	Nichtzutreffendes streichen.	
fical		(4)	Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.	
erti:		(5)	Nichtzutreffendes streichen.	
i.C		(6)	Diese Garantie gilt nur für Eintagsküken der Art Gallus gallus und	l Eintagsküken von Puten.
Part II: Certification		(7)	War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannt Lebensdauer des Bestands positiv, so ist "positiv" anzugeben:	ten Serotypen während der
			- Zuchtgeflügelbestände: Salmonella Hadar, Salmonella Infantis	Virchow und Salmonella
			- Nutzgeflügelbestände: Salmonella Enteritidis und Salr	monella Typhimurium
		(8)	Nichtzutreffendes streichen. Die verwendeten antimikrobiellen Mangeben.	littel und ihre Wirkstoffe
	_	(9)	Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern, Gebieten, Zonen erforderlich, für die Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 7	•
		(10)	Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die zuständigen Behörden nach dem Eintreffen in Großbritannien da werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entspreche erfüllt, müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getr	raufhin untersucht enden Bedingungen nicht
		(11)	Für Länder oder Gebiete mit Eintrag "N" in Spalte 6 eines auf gov. Dokuments zu Geflügel und Geflügelerzeugnissen (poultry and poultry einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008(13) bedeutet dies Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel (BPP) — Folgendes: Im Fankeugensteller Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.	oultry products) im — ausschließlich bei all eines Ausbruchs der wird der Code des Landes e davon, die zum Zeitpunkt
		(12)	Diese Garantie ist nur erforderlich für Eintagsküken (ausgenomm Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag "X" in Spalte 5 eines au Dokuments zu Geflügel und Geflügelerzeugnissen (poultry and po Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.(13)	ıf gov.uk veröffentlichten
(13) Ein Do EU- un		(13)	Ein Dokument zu Geflügel und Geflügelerzeugnissen (poultry and EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Zustimmun walisischen Minister veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen w	g der schottischen und
			"EU and EFTA countries approved to export animals and animal $\boldsymbol{\mu}$ data.gov.uk.	products to Great Britain" –
	Diese Beso	cheinigung g	gilt für die Dauer von 10 Tagen.	
	(14) III.	Zusätzlich Feld I.2	ne Gesundheitsinformationen hinsichtlich der Bescheinigung mit de	r Bezugsnummer gemäß
		Der unterz	zeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin	bescheinigt Folgendes:
		a)	Die in Teil II dieser Bescheinigung aufgeführten Tiergesundheitsb weiterhin erfüllt;	edingungen werden
		b)	die vorstehend bezeichneten Eintagsküken (1) erfüllen folgende A	Anforderungen:
			i) sie sind am (TT.MM.JJJJ) geschlüpft;	
			ii) sie wurden zum Zeitpunkt der Versendung untersuch klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf ließen;	

de 8/9

(GB) Eintagsküken, ausge EUROPÄISCHE UNION

(GB) Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel (DOC) aus EU-Ländern -GBHC030E (v4.0)

	II. Gesundheitsinformationen		
	iii) sie sind weder mit Gefl	ügel, das die Anforderungen	dieser Bescheinigung nicht
	erfüllt, noch mit Wildv	ögeln in Berührung gekomme	en.
	(14) Dieser Teil kann ein eigenes Blatt bilden, wenr Certifying Officer	n es Teil II der Veterinärbesch	einigung beigefügt wird.
י	Name (in capital letters)	Qualification and title	
atioı	Datum der Unterzeichnung Stempel	Unterschrift	
Part II: Certification			
: Cer			
IL II			
Pa			

de 9 / 9